



# KREISBLATT

## des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2023

29. November 2023

Nr. 61

---

### Inhaltsverzeichnis

- Amtliche Bekanntmachung:** 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Holzbunge für das Haushaltsjahr 2023 S. 319
- Amtliche Bekanntmachung:** Neufassung der Satzung Wasserbeschaffungsverband Holzbunge-Klein Wittensee S. 321
- Amtliche Bekanntmachung:** 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Brammerau S. 341
- Öffentliche Zustellung für Herrn Przemyslaw Gluszak** gem. § 155 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG - ) S. 344

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
des Wasserbeschaffungsverbandes Holzbunge  
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 10 und § 6 Abs. 5 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) und der §§ 8, 9, 10, 11 und 14 der Satzung des WBV Holzbunge wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.11.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragswirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
im Erfolgsplan				
die Erträge unverändert				
Die Aufwendungen		4.000,00	57.151,58	53.151,58
der Jahresgewinn			7.873,42	11.873,42
der Jahresverlust				
im Vermögensplan				
die Einnahmen	4.000,00		15.573,42	19.573,42
die Ausgaben	17.500,00		11.500,00	29.000,00
Entnahme aus Verfügungsmitteln				9.426,58

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt

unverändert

**§ 3**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

unverändert

**§ 5**

Weitere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan: keine Änderung

Holzbrunn, den ...02.11.2023



Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied kann beim Verbandsvorsteher nach Terminvereinbarung  
Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

## **Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes**

### **Holzbunge – Klein Wittensee**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOB. Schl.-H. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird folgende Satzung erlassen:

#### **Präambel:**

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

#### **I. Abschnitt**

#### **Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe – Unternehmen**

##### **§ 1**

(zu §§ 3, 6 WVG)

##### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Holzbunge – Klein Wittensee" mit dem Sitz in Holzbunge, Kreis Rendsburg-Eckernförde. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG)
- (2) Der Verband umfasst das Einzugsgebiet der Gemeinden Holzbunge und Klein Wittensee.
- (3) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte ist die Grenze des Verbandsgebiets als blaue Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (4) Eine Ausfertigung der Karte ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg verwahrt. Die Karte kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Karte ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes, dem Wohnsitz des jeweils amtierenden Vorstandsvorstehers, hinterlegt. Die Karte kann bei diesem nach Terminvereinbarung eingesehen werden.
- (5) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

## **§ 2**

(zu §§ 4, 6, 22 WVG)

### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Wasserbeschaffungsverbandes sind alle jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom amtierenden Verbandsvorsteher fortgeschrieben und aufbewahrt.

## **§ 3**

(zu §§ 2, 6 WVG, § 3 Abs. 2 LWVG)

### **Aufgaben**

Der Verband hat die Aufgabe, seine Mitglieder durch Beschaffung und Bereitstellung von Wasser mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen. Für die Versorgung mit Löschwasser werden besondere Vereinbarungen getroffen.

## **§ 4**

(zu §§ 5, 6 WVG)

### **Unternehmen, Plan**

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 3 dieser Satzung hat der Verband die notwendigen Maßnahmen an seinen Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen.

## **§ 5**

(zu §§ 6, 33 WVG)

### **Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder**

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
- (2) Das Mitglied hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie

- entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (3) Das Mitglied ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
  - (4) Bei Erschließung eines Baugebiets oder bei einem Neuanschluss ist das Mitglied verpflichtet, die neue Anschlussleitung vor dem Verfüllen vom Verband abnehmen zu lassen.
  - (5) Das Mitglied kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Wasserbeschaffungsverband zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dient.
  - (6) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat das Mitglied die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
  - (7) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 6**

(zu § 6 VWG, § 89 LWG)

### **Benutzung der Anlagen**

Die Mitglieder des Verbandes sind gehalten, dafür zu sorgen, dass die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes benutzt und das von ihnen benötigte Trink- und Betriebswasser vom Verband bezogen wird.

## **§ 7**

(zu §§ 3, 44, 45 WVG)

### **Verbandsschau**

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

## **II. Abschnitt**

### **Verfassung**

#### **§ 8**

(zu § 46 WVG)

#### **Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand. Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.

#### **§ 9**

(zu § 47 VWG)

#### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- (2) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (3) Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes.
- (4) Festsetzung des Wirtschaftsplanes, dessen Nachträge und des Stellenplans.
- (5) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes.
- (6) Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahresabschlusses.
- (7) Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie von Vergütungen für Mitarbeiter des Betriebes und Entschädigungen für Vorstandsmitglieder.
- (8) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (9) Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 13.000,00 € zu beschließen.

#### **§ 10**

(zu § 8 WVG, §§ 100 bis 10s LVWG)

#### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein; die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich.

- (2) Es ist mit mindestens 14-tägiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden. Mitglieder, die sich im Kundenportal entsprechend registriert haben, können per Mail eingeladen werden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

## **§ 11**

(zu § 50 WVG)

### **Beschlussfassung in der Verbandsversammlung**

- (1) Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen im Fall des § 37 Abs. 1. Jedes Mitglied oder jeder Vertreter eines Mitglieders hat nur eine Stimme. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (2) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

## **§ 12**

(zu §§ 6, 52 WVG)

### **Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung**

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 6 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Vorstandsmitglied ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Vorstandsvorsteher.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Ist ein Mitglied des Vorstandes gleichzeitig Verbandsrechner oder Wasserwärter, erhält es ebenfalls eine Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Ist ein Mitglied gleichzeitig verantwortlich für Protokollführung oder den Datenschutz, erhält es ebenfalls eine Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.



## **§ 13**

(zu §§ 52, 53 WVG)

### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gewählt werden kann jedes Mitglied mit passivem Wahlrecht nach Art. 38 Abs. 2 des Grundgesetzes und jede Person, die von einem kooperativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.
- (3) Gewählt wird unter der Leitung eines zu wählenden Wahlleiters oder des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund, sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## **§ 14**

(zu § 53WVG)

### **Amtszeit**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2026 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz zu wählen.

## **§ 15**

(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften. Insbesondere hat er die Aufgaben:

- (1) über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
- (2) über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
- (3) zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
- (4) den Wirtschaftsplan und seine Nachträge, einschließlich Stellenplan aufzustellen,
- (5) den Jahresabschluss aufzustellen,
- (6) die Aufnahme von Darlehen zu beschließen,
- (7) Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
- (8) über Widersprüche zu entscheiden,
- (9) über uneinbringliche Forderungen zu entscheiden,
- (10) Geschäfts- und Dienstanweisungen aufzustellen.

## **§ 16**

(zu § 56 WVG)

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich analog oder digital mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

## **§ 17**

(zu § 56 VWG)

### **Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer innerhalb von 30 Tagen zu erstellenden Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher, dem Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Eine

Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:

- (4)1 Den Ort und den Tag der Sitzung
- (4)2 Die Namen der Teilnehmer
- (4)3 Die Tagesordnung
- (4)4 Die Beschlussanträge und Beschlüsse
- (4)5 Die Ergebnisse von Abstimmungen

## **§ 18**

(zu § 55 WVG)

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteher ist allein zur Vertretung befugt.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher bzw. von dem Vertreter und, sofern sie einen Wert von 1.000,00 € überschreiten, von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich zu unterzeichnen.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.

## **III. Abschnitt**

### **Haushalt, Beiträge**

## **§ 19**

(zu § 65 WVG, §§ 5 ff AGWVG)

### **Allgemeine Haushaltsgrundsätze**

Der Wasserbeschaffungsverband hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, dass eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

## § 20

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

### Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend den §§ 7 – 20 LWVG zu führen. Das Rechnungs-/Wirtschafts-/Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushalt wird in Form eines Wirtschaftsplanes erstellt. Der Wirtschaftsplan, er besteht aus dem Erfolgsplan, Vermögensplan, und dem Stellenplan, ist vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Rechnungsjahres darüber beschließen kann.
- (3) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Die veranschlagten Einzelansätze des Betriebsaufwandes und des Geschäftsaufwandes sind gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsplanes enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben. Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht deckungsfähig.
- (5) Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtrag geändert werden. Ein Nachtrag ist unverzüglich zu erlassen, wenn:
  - (5)1 Offenkundig wird, dass ein erheblicher wirtschaftlich nicht zu vertretender Fehlbetrag entstehen wird und der Ausgleich nur durch einen Nachtrag erreicht werden kann,
  - (5)2 bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben der Höhe von mehr als 20 v. H. der Gesamtausgabe geleistet werden müssen,
  - (5)3 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

## § 21

(zu § 6 LWVG)

### Haushaltssatzung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband hat zum Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen und bei Bedarf Nachträge dazu.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung:
  - (2)1 Des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes,

- (2)2 des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Vermögensplanes,
  - (2)3 des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme,
  - (2)4 des Höchstbetrages der Kassenkredite,
  - (2)5 der zu erhebenden Geldbeiträge,
  - (2)6 des Hebetermins.
- (3) Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.
  - (4) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.
  - (5) Der Beschluss der Haushaltssatzung und deren Nachträge sind gem. § 36 bekannt zu machen.

## **§ 22**

### **Jahresabschluss**

Der Verband hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss besteht aus der Erfolgs- und Vermögensrechnung und der Bilanz. Im Jahresabschluss sind zudem die Ergebnisse des Rechnungsjahres der Erfolgs- und der Vermögensrechnung den Planansätzen gegenüberzustellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern. Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und zu erläutern.

## **§ 23**

### **Prüfung des Jahresabschlusses**

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Landesverband nach § 16 LWVG erstreckt sich darauf, ob der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt worden ist; insbesondere ob:
  - (1)1 Die Die Haushaltssatzung eingehalten wurde.
  - (1)2 Die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich ordnungsgemäß begründet sowie rechnerisch richtig angewiesen und durch Belege nachgewiesen wurden.
  - (1)3 Die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet sowie Rechtsvorschriften eingehalten wurden.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

## **§ 24**

### **Verwendung der Einnahmen**

- (1) Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

- (2) Darlehen dürfen nur für Investitionen, für Erneuerung von Leitungen und Anlagen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Der Gesamtbetrag von Darlehen über 25.000,00 € im Wirtschaftsjahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 75 WVG).

## § 25

(zu § 30 WVG)

### Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (2) Es wird ein einmaliger Anschlussbeitrag (Mitgliedsbeitrag) für jeden Hauptwasserzähler und Weide-Anschluss an die Wasserleitung des WBV erhoben. Die Höhe des Beitrages wird mit der Haushaltssatzung festgesetzt. Der Anschlussbeitrag wird 4 Wochen nach erteilter Genehmigung des Anschlussantrags fällig.
- (3) Die Kosten der Hausanschlussleitung werden von dem Mitglied entsprechend der tatsächlichen Höhe der aufgewendeten Kosten, bei Erschließung eines Baugebiets auch der anteilig für die Erschließung aufgewendeten Kosten, erhoben.
- (4) Kosten im vorstehenden Sinne sind insbesondere:
  - (4)1 Kosten der Zuleitung von der Hauptleitung bis zur Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler einschl. Anschlussventil, wobei die Anschlussgarnitur mit Wasserzähler vom Verband bezogen werden muss
  - (4)2 Kosten der Erdarbeiten
  - (4)3 Wiederherstellungskosten des öffentlichen Verkehrsraums
  - (4)4 Kosten eines erforderlichen Zählerschachtes
  - (4)5 Entwurfskosten
  - (4)6 Bauleistungskosten und Gebühren
- (5) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage werden laufende Benutzungsbeiträge erhoben, die zur Deckung der Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten einschl. der Ausgaben zur Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals bestimmt sind.
- (6) Der Grundbeitrag pro Anschluss einschl. Entgelt für Wartung, Unterhaltung ggf. Erneuerung des Wasserzählers (Frostschäden oder mutwillige Beschädigungen gehen zu Lasten des Abnehmers) und das Wassergeld werden mit der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (7) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig für seinen an die Wasserleitung angeschlossenen Hauptwasserzähler.
- (8) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Grundbeitrages zu den laufenden Kosten beginnt mit dem 1. des Folgemonats nach dem Tage der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die Wasserleitung, bzw. bei Bauwasserentnahme.

- (9) Die Beiträge zu den laufenden Kosten werden für jeden Anschluss ermittelt. Die Hebung der laufenden Benutzungsbeiträge - nach cbm - erfolgt im Januar des Folgejahres. Am 1. Juli des laufenden Jahres wird ein Abschlag in Höhe entsprechend dem ½ des Vorjahresverbrauches erhoben.
- (10) Die Rechtsmittel sowie Folgen des Rückstandes ergeben sich aus § 30.

## § 26

### Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder, die Vorteil aus dem Verbandsunternehmen haben.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden einmalige Beiträge und zur Deckung der Kosten der Wasserversorgung laufende Beiträge erhoben. Für andere Leistungen werden kostendeckende Beiträge und Entgelte erhoben, deren Höhe mit der Haushaltssatzung festgesetzt werden.

- |      |   |                                       |
|------|---|---------------------------------------|
| (2)1 | Einmalige Beiträge sind:  | Beitragsmaßstab:                      |
|      | a. Der Hausanschlussbeitrag   | je Anschluss                          |
|      | b. Der Weideanschlussbeitrag  | je Anschluss                          |
|      | c. Der Bauwasseranschlussbeitrag  | je Bauvorhaben                        |
| (2)2 | Laufende Beiträge sind:   |                                       |
|      | a. Der Grundbeitrag   | je Anschluss                          |
|      | b. Der Verbrauchsbeitrag (Wassergeld)   | je verbrauchtem m <sup>3</sup> Wasser |
|      | c. Der Sonderbeitrag  | je Anschluss                          |
|      | d. Der Pauschalbeitrag  | je Anschluss                          |
| (2)3 | Kostenerstattungsbeiträge sind:   |                                       |
|      | a. Baukosten der Hausanschlüsse   | nach Aufwand                          |
|      | b. Erschließungskosten bei Neubaugebieten   | nach Aufwand                          |
|      | c. Erstattungsbeiträge  | nach Aufwand                          |
|      | d. Kostenerstattungen für den Aufwand<br>der Einstellung und Wiederinbetriebnahme<br>der Wasserversorgung | je Vorgang                            |

## § 27

(zu § 30 WVG)

### Ermittlung des Beitragsmaßstabes

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere

Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen (u. a. der Eigentumswechsel). Der Verband ist berechtigt, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

- (2) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn:
  - (2)1 Das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
  - (2)2 es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

## **§ 28**

(zu §§ 31, 32 WVG)

### **Hebung der Beiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbands übertragen werden.
- (3) Jedes Verbandsmitglied, welches bereits ein SEPA- Mandat erteilt hat, bleibt, und jedes Neumitglied wird verpflichtet, seine laufenden Grundbeiträge und Verbrauchsbeiträge im SEPA-Lastschriftverfahren abbuchen zu lassen. Von der Verpflichtung ausgenommen sind Bestandsmitglieder, die bisher schon die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren verweigerten.
- (4) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

## **§ 29**

(zu DSGVO und § 3 LDSG)

### **Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 dieser Satzung dürfen vom Verband gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 dieser Satzung insbesondere zur Ermittlung der Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte und Beiträge nach den §§ 25 bis 28 erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten sind:
  - (2)1 Vor- und Familiennamen
  - (2)2 Geburtsdatum



- (2)3 Adressdaten einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse
  - (2)4 Grundstückbezogene Daten
  - (2)5 Verbrauchsdaten
  - (2)6 Kontoverbindungen
- (3) Der Verband ist berechtigt, um durch seine Geschäftsführung Zahlung von Entschädigungen anzuweisen und um Gratulationen auszusprechen zu können, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgruppen des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Satz Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (4) Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:
- (4)1 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (Katasterdaten) und Grundbuchämter
  - (4)2 Gemeinden/Ämter/Behörden – Einwohnermeldedatei, Grundsteuerdatei, Geobasisdaten, Zwangsversteigerungen, Grundsteuermessbescheide
  - (4)3 Untere Wasserbehörde
- (5) Die betroffenen Mitglieder sind umgehend, spätestens mit der nächsten Entgeltrechnung bzw. dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3 lit. b DSGVO). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr. 8 DSGVO) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 DSGVO anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

## **§ 30**

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

### **Folgen des Rückstandes, Verjährung**

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag mit den rückständigen Beträgen zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Betrages, vom Fälligkeitstag ab, für jeden angefangenen Monat. Die Mahngebühren werden entsprechend der geltenden Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung erhoben.
- (2) Kommt ein Mitglied trotz Mahnung der Zahlungsaufforderung nicht nach, ist der Verband berechtigt, 14 Tage nach Androhung die Wasserlieferung einzustellen. Die hierfür anfallenden Kosten und die Kosten für die Wiederaufnahme der

Wasserversorgung hat das Mitglied zu tragen. Die Höhe richtet sich nach den Festlegungen der jeweils gültigen Haushaltssatzung.

- (3) Bleibt die Wasserlieferung auf Betreiben des Mitglieds 30 Tage oder länger unterbrochen oder erfolgte eine Wassereinspeisung aus anderen Quellen, ist der Verband berechtigt, vor Wiederaufnahme der Wasserlieferung eine Fachfirma mit der Spülung der Hausleitungen und der Untersuchung des Wassers auf Keimfreiheit zu beauftragen. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu den Kosten nach Absatz (2) zu tragen.
- (4) Ermöglicht ein Mitglied trotz Mahnung nicht den Austausch des Wasserzählers nach Ablauf der Eichfrist, ist der Verband berechtigt, 14 Tage nach Androhung die Wasserlieferung einzustellen.
- (5) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

### **§ 30 A**

#### **Vorauszahlungen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Mitglieder. Macht das Mitglied glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Verband Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

### **§ 30 B**

#### **Sicherheitsleistung**

- (1) Ist das Mitglied zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Verband in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist das Mitglied in Verzug und kommt es nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich der Verband aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

### **§ 31**

(zu §§ 262 ff LVwG)

#### **Zwangsvollstreckung**

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

### **§ 32**

(zu § 28 Abs. 6 VWG)

#### **Niederschlagung, Erlass**

Über eine Niederschlagung oder einen Erlass von Beitragsforderungen entscheidet der Vorstand.

## **IV. Abschnitt**

### **Anordnungen, Zwangsmittel**

#### **§ 33**

(zu § 68 WVG)

##### **Anordnung**

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

#### **§ 34**

(zu §§ 237, 238 LVwG)

##### **Zwangsmittel**

Der Vorstand kann Anordnungen nach § 68 WVG durch Zwangsmittel nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung durchsetzen. Zwangsmittel sind Zwangsgeld, Ersatz-Vornahme und unmittelbarer Zwang. Der Höchstbetrag des Zwangsgeldes wird auf 500,00 € festgesetzt.

## **V. Abschnitt**

### **Schlussbestimmung**

#### **§ 34**

##### **Dienstkräfte**

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens bei Bedarf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen.

Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträgen in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung, es sei denn, Art und Umfang der Teilzeitbeschäftigung rechtfertigen den Abschluss besonderer Verträge.

#### **§ 35**

##### **Verschwiegenheitspflicht**

Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie die Dienstkräfte des Verbandes und andere Beauftragte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

#### **§ 36**

(zu § 67 WVG)

##### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntmachung des Ortes, an der diese Schriftsätze eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Veröffentlichung im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Das Kreisblatt ist unter folgender Internetadresse online einsehbar: [www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de](http://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de)

### **§ 37**

(zu § 58 WVG)

#### **Satzungsänderung**

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung durch die Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

### **§ 38**

(zu §§ 72, 75 WVG, WG-AufsVO)

#### **Aufsicht**

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
  - (2)1 Zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - (2)2 zur Aufnahme von Darlehen, die über die in § 24 Abs. 2 festgelegte Höhe hinausgehen,
  - (2)3 zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - (2)4 zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, (ausgenommen eine Entschädigung nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung), soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

**§ 39**

(zu § 58 Abs. 2 WVG)

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 22.01.2003 und deren Nachträge außer Kraft,

**1) Beschlossen durch die  
Verbandversammlung:**

**2) Genehmigt:**

Holzunge, den 02.11.2023

Rendsburg, den 14.11.2023

R. Thoms  
(Reinhardt Thoms)  
Verbandsvorsteher

i. A. M. A.  
Der Landrat des Kreises Rendsburg-  
Eckernförde als Aufsicht der Wasser- und  
Bodenverbände



**3) Ausgefertigt:**

**4) Bekannt gemacht:**

Holzunge, den 17.11.23

Rendsburg, den \_\_\_\_\_

R. Thoms  
(Reinhardt Thoms)  
Verbandsvorsteher

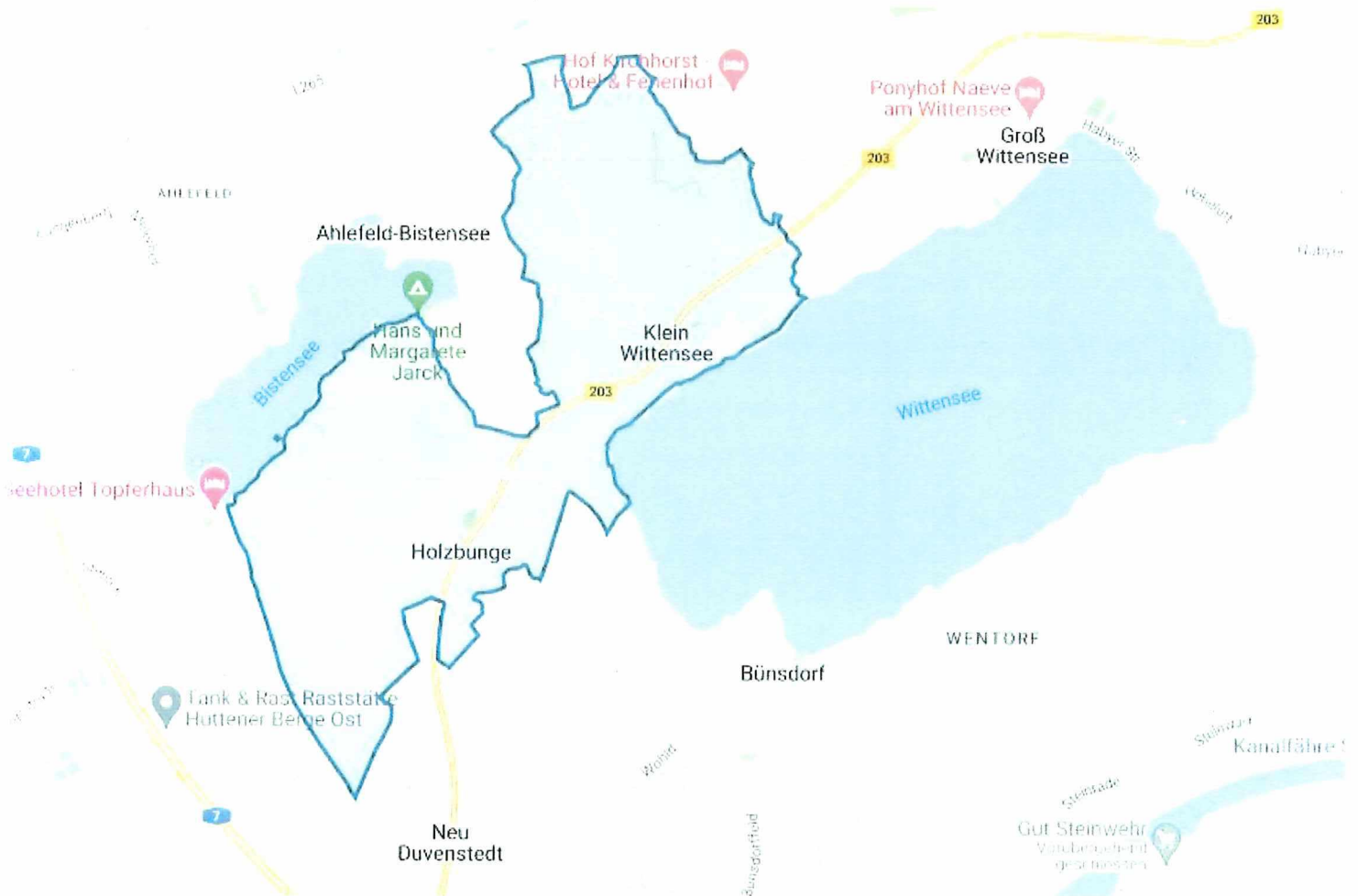
\_\_\_\_\_  
Der Landrat des Kreises Rendsburg-  
Eckernförde als Aufsicht der Wasser- und  
Bodenverbände

## Anlage zur Satzung

### Verbandsgebiet des Wasserbeschaffungsverbands

### Holzbunge / Klein-Wittensee

Stand 02.11.2023



**3. Satzung  
zur Änderung der S A T Z U N G  
des Wasser- und Bodenverbandes Brammerau**

Aufgrund des § 40 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. 1992 S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVObI. Schl.-H. 2022 S. 549), und des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Brammerau vom 14.11.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde nach § 58 Abs. 2 WVG die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Brammerau vom 17.11.2014 erlassen:

**Artikel 1**

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Mitgliederverzeichnis wird von der Geschäftsführung fortgeschrieben und aufbewahrt.**

**Artikel 2**

2. § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Je eine Ausfertigung wird bei der Geschäftsführung und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.**

**Artikel 3**

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wählt der Ausschuss jährlich Schaubeauftragte. Schauführerin oder Schauführer ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder eine vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte oder ein Schaubeauftragter.**

**Artikel 4**

4. § 11 Nr. 14 entfällt



### Artikel 6

6. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Dem Vorstand gehören eine Vorsteherin oder ein Vorsteher und 2 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ist Stellvertreterin oder Stellvertreter der Vorsteherin oder des Vorsteher.

### Artikel 7

7. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher oder die Vorstandsvorsteherin erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Zweifachen der monatlichen Aufwandsentschädigung eines Bürgermeisters einer Gemeinde mit bis zu 3.000 Einwohner nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Der stellvertretende Vorstandsvorsteher oder Vorsteherin erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Drittel der monatlichen Aufwandsentschädigung eines Bürgermeisters einer Gemeinde mit bis zu 1.500 Einwohner nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Die restlichen Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Fünftel der monatlichen Aufwandsentschädigung eines Bürgermeisters einer Gemeinde mit bis zu 2.000 Einwohner nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### Artikel 8

8. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der Doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend den §§ 7 – 20 LWVG zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

### Artikel 9

9. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Deich- und Hauptsiegelverband Dithmarschen führt die Verbandskasse. Der vom Landesverband der Wasser- und Bodenverbände geprüfte Jahresabschluss ist von dem Verbandsausschuss zu beschließen und Grundlage für seine Entlastungsentscheidung.

### Artikel 10

3. § 23 der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4

**Artikel 10**

5. § 27 wird um den Abs. 4 ergänzt:

**(4) Die Datenschutzverantwortung wird der datenhaltenden Stelle, dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen im Sinne des Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung übertragen.**

**Artikel 11**

6. § 33 wird um den Abs. 3 ergänzt:

**(3) Der Verband überträgt die Kassen- und Geschäftsführung dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen hat gleichzeitig die Funktion der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Verbandes.**

**Artikel 12**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

<p><b>1. beschlossen</b> durch den Verbandsausschuss am <u>14.11.2023</u></p> <p>Brammer, den <u>14.11.2023</u></p> <p> _____ Henrik Butenschön (Verbandsvorsteher)</p>	<p><b>2. genehmigt:</b></p> <p>Rendsburg, den <u>20.11.2023</u></p> <p> _____ Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p> 
<p><b>3. ausgefertigt:</b></p> <p>Brammer, den <u>23.11.2023</u></p> <p> _____ Henrik Butenschön (Verbandsvorsteher)</p>	<p><b>4. bekannt gemacht am</b> _____</p> <p>Rendsburg, den _____</p> <p>_____ Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p>



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Der Landrat  
Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr

**Öffentliche Zustellung gem. § 155 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -)**

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde, der Landrat, Fachdienst Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde, benachrichtigt

Herr  
Przemyslaw Gluzak  
geboren am 07.01.1995  
letzte hier bekannte Anschrift: 24768 Rendsburg; Itzehoer Chaussee 1,

dass ein Dokument vom 13.10.2023 mit dem Aktenzeichen 132-9 (2.1.2.06) Gluzak 07.01.1995/Kr im Kreishaus, Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg, 5. Etage, eingesehen werden kann.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Öffnungszeiten der Kreisverwaltung.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Dokument öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

  
Kraack

Rendsburg, 21.11.2023